

„Dieses Schreiben haben wir nie bekommen!“

- Oder: Wie die Schule den Zugang von wichtigen Verwaltungsakten absichern und beweisen kann.

Die Schule erlässt im Schulalltag gegenüber Schülern zahlreiche Verwaltungsakte, die für sie begünstigend, aber auch belastend sein können. „Dieses Schreiben haben wir nie – oder erst viel später – bekommen“, lautet dann auch oft die Antwort der Betroffenen, vor allem dann, wenn es um belastende Maßnahmen geht. Dieser Beitrag befasst sich mit den Möglichkeiten, die rechtswirksame Bekanntgabe von Verwaltungsakten sicherzustellen.

Der Verwaltungsakt in der Schule

Soweit die Schule auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erlässt, gilt sie als untere Sonderbehörde im Sinne des § 17 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz. In beamtenrechtlichen Angelegenheiten kann der Schulleiter mit der Bekanntgabe von Verwaltungsakten des Oberschulamtes beauftragt sein.

Welches sind diese Verwaltungsakte und warum ist es überhaupt erforderlich, sich mit seiner Definition auseinanderzusetzen?

Drei Gründe sollen dafür angeführt werden:

1. **Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt ist nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich.**
Der Verwaltungsakt kann nur innerhalb eines Monats mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angegriffen werden, sofern er mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Andernfalls beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
2. **Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt löst das Widerspruchsverfahren aus.**
Wird gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt, muss zunächst die zuständige Stelle entscheiden, ob sie dem Widerspruch abhelfen will. Andernfalls hat sie die Angelegenheit der zuständigen Widerspruchsbehörde (im Regelfall also dem Oberschulamte) vorzulegen.
3. **Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt hat die so genannte aufschiebende Wirkung.**
Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt bewirkt, dass dieser zunächst nicht vollzogen werden kann. Der vom Unterricht ausgeschlossene Schüler darf nach dem Widerspruch also grundsätzlich wieder die Schule besuchen.

Was ist ein Verwaltungsakt?

§ 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes liefert eine abstrakte Definition des Verwaltungsaktes, die aber für unsere Zwecke nicht wesentlich weiterhilft. Ganz allgemein kann man sagen, dass die Regelungen, die den „laufenden Schulbetrieb“ betreffen, wie zum Beispiel der Eintrag oder das Umsetzen von Schülern innerhalb des Klassenzimmers, keine Verwaltungsakte sind. Ansonsten genügt es, die Beispiele aus dem Schulbereich zu kennen, die nach der Rechtsprechung die Qualität eines Verwaltungsaktes haben. Dies sind zum Beispiel

- die Nichtversetzung
- alle Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- die Ablehnung der Aufnahme in die Schule.

Der Verwaltungsakt wird erst mit der Bekanntgabe wirksam.

Der Verwaltungsakt wird erst mit seiner Bekanntgabe wirksam. Auch der formgerechte Beschluss über den Unterrichtsausschluss nutzt also nichts, wenn die Entscheidung nicht wirksam bekannt gegeben wurde.

Zwar können Verwaltungsakte auch mündlich bekannt gegeben werden. Im Regelfall jedoch wird die Schule schon aus Beweisgründen schwer wiegende Entscheidungen schriftlich bekannt geben.

Kurz gesagt ist der Verwaltungsakt dann wirksam bekannt gegeben, wenn er zugegangen ist, also zum Beispiel in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen wurde. Es ist nämlich nicht erforderlich, dass der Empfänger tatsächlich den Verwaltungsakt zur Kenntnis nimmt, sondern lediglich, dass er unter regelmäßigen Umständen davon Kenntnis nehmen kann.

So banal einfach wie das klingt, ist es allerdings nur dann, wenn sich der Schulleiter oder ein Bediensteter selbst an den Ort der Bekanntgabe bemüht, das Schreiben einwirft und einen entsprechenden Vermerk darüber fertigt.

Die Übergabe an einen minderjährigen Schüler ist rechtlich wirkungslos. Erforderlich ist die Bekanntgabe an die gesetzlichen Vertreter, also die Eltern. Wird dem Schüler das Schreiben mit der Bitte übergeben, das Schreiben an die Eltern zu übergeben, wird er quasi als Bote eingesetzt. Erfüllt er seinen Auftrag nicht, bleibt der Verwaltungsakt rechtlich ohne Wirkung.

Probleme kann diese Rechtslage insbesondere bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern hervorrufen. Hier ist die Kenntnis der genauen Sorgerechtsverhältnisse erforderlich. Haben beide Elternteil das Sorgerecht, was nach neuem Recht auch bei geschiedenen Eltern möglich ist, müssen beide eine Ausfertigung erhalten!

Bedient man sich für die Bekanntgabe der Post, kommt es darauf an, die richtige Zustellungsart zu wählen:

- Wird der Verwaltungsakt mit einem normalen Brief übersandt, hat dies zweifellos den Vorteil, dass die Kosten niedrig sind. Zurzeit belaufen sich die Kosten bekanntlich auf 1,10 DM. Das Gesetz geht davon aus, dass der Verwaltungsakt drei Tage nach seiner Absendung zugegangen ist. Bestreitet jedoch der Empfänger, dass er den Brief überhaupt erhalten hat, trägt die Schule die Beweislast. Diesen Beweis zu erbringen, dürfte ihr aber schwer fallen.
- Der eingeschriebene Brief stellt die Schule nur unwesentlich günstiger: Zum einen bietet nur der eingeschriebene Brief mit Rückschein einen Zugangsnachweis. Grundsätzlich bietet der eingeschriebene Brief dem Empfänger aber die Möglichkeit, die Entgegennahme des Briefes abzulehnen. Der Zugang ist damit vereitelt.
- Der sicherste Weg der Bekanntgabe ist die Postzustellungsurkunde: Sie ist mit derzeit 11,- DM zwar nicht gerade billig. Hier wird allerdings die Post mit der Zustellung beauftragt und der Empfänger (zumindest soweit er über einen der Behörde bekannten Wohnsitz verfügt) hat keine Möglichkeit, der Zustellung zu entgehen. Der technische Ablauf ist folgender: Von der Schule ist ein entsprechendes Formular auszufüllen, das den Brief begleitet. In diesem Formular vermerkt der Briefträger Ort, Zeit und Person der Aushändigung. Auch eine Verweigerung oder die Abwesenheit hilft dem Empfänger nicht weiter. In diesem Falle wird das Schreiben nämlich „durch Niederlegung“ beim zuständigen Postamt zugestellt. Auch wenn der Empfänger also das Schreiben nie zu Gesicht bekommen sollte, wird er rechtlich so gestellt, als hätte er das Schreiben empfangen.

Dr. Stefan Reip
Regierungsdirektor
Oberschulamt Stuttgart

Dieser Beitrag ist in der Zeitschrift Schulverwaltung Baden-Württemberg 06/2000 erschienen. Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Carl Link Verlages.